

# Gemeindeordnung

**Die Gemeindeordnung ( interne Satzung ) regelt die Selbstverwaltung der Freikirchlich - Evangelischen Gemeinde ARCHE Flensburg (im Folgenden kurz ARCHE genannt) im Rahmen der Satzung des „Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden-Nordwestbund e.V.“.**

## § 1 Sitz der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihren Sitz in der Nikolaus-Matthiesen-Str.2 in Flensburg

## § 2 Zweck und Aufgabe der Gemeinde

2.1 Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( §§ 51 - 68 AO ).

2.2 Der Gemeindezweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- die Weckung und Pflege entschiedenen christlichen Gemeinschaftslebens nach der der Bibel auf der Grundlage des Selbstverständnis des „Mülheimer Verband Freikirchlich Evangelischer Gemeinden e.V.“,
- die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen,
- die Förderung der Kinder-und Jugendarbeit,
- die diakonische Begleitung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- die Unterstützung missionarischer Aufgaben im In-und Ausland,
- die Verbreitung christlicher Medien,
- die Aus-und Fortbildung von Mitarbeitern für den Gemeinde-und Missionsdienst.

2.3 Die Mitglieder der Gemeinde sind gehalten, die vorgenannten Aufgaben uneigennützig nach Kräften zu fördern.

2.4 Zur Durchführung kann die Gemeinde :

- Grundstücke und Baulichkeiten erwerben, errichten oder umbauen sowie Hypo - theken und Darlehen aufnehmen, die dem Gemeindezweck entsprechend verwendet werden,
- Pastoren, Diakone und andere Mitarbeiter einstellen.

Für die vorstehend aufgeführten Möglichkeiten besteht für die Gemeinde nur ein Vorschlagsrecht.

Rechtsverbindliche Verträge können nur durch den „ Mülheimer Verband Freikirch - lich Evangelischer Gemeinden Nordwestbund e.V.“ abgeschlossen werden.

## **§ 3 Mittel der Gemeinde**

- 3.1** Die Gemeindegarbeit wird durch Spenden der Mitglieder und Freunde der Gemeinde finanziert.
- 3.2** Die Mittel der Gemeinde dienen ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3** Die Mittel der Gemeinde dürfen nur für die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Gemeindegmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen und haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gemeinde. Kosten, die Mitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde bzw. deren Zweck entstehen, dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften erstattet werden.
- 3.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5** Über die Verwendung der Mittel der Gemeinde führt der Kassenwart ordentlich Buch. Für besondere Vorhaben können Rücklagen gebildet werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- 4.1** Das Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe der Gemeinde**

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Gemeindeleitung

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### **1. Aufnahme der Mitgliedschaft**

- 6.1.1** Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der bezeugte Glaube an Jesus Christus auf der Grundlage der Bibel und der Anerkennung der Gemeindeordnung..
- 6.1.2** Aufnahmefähig sind alle natürlichen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 6.1.3** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeleitung.

6.1.4 Die Mitgliedschaft verpflichtet weder zu einem Austritt noch zu einem Eintritt bei irgendeiner anerkannten oder erlaubten christlichen Kirche oder Religions - gemeinschaft.

6.1.5 Durch die Aufnahme erhält das Mitglied auch ein Stimmrecht in der Gemeinde. Von diesem Recht kann nur in der Mitgliederversammlung Gebrauch gemacht werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei den Wahlen zur Gemeindeleitung kann das Stimmrecht jedoch auch durch Briefwahl ausgeübt werden ( Ausnahmeetatbestand ).

6.1.6 Eine Beitragspflicht besteht nicht.

6.1.7 Mit der Aufnahme in die ARCHE ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im „ Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden Nordwestbund e.V.“ verbunden.

## **2. Ruhen der Mitgliedschaft**

6.2.1 Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz aus dem Einzugsbereich der Arche und kann aus diesem Grunde auf Dauer nicht mehr am Gemeindeleben teilnehmen, ruhen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Das gilt auch für das Mitglied, das ohne triftigen Grund und trotz wiederholter Ermutigung und Ermahnung seit längerer Zeit in keiner Weise am Gemeindeleben teilnimmt.

6.2.2 Ein Mitglied kann auch von sich aus das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen.

6.2.3 Über die Aussetzung der Mitgliedschaft entscheidet in allen Fällen die Gemeinde - leitung.

## **3. Beendigung der Mitgliedschaft**

6.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch :

6.3.2 Kündigung

6.3.3 Überweisung in eine andere Gemeinde

6.3.4 Ausschluß

6.3.5 Tod

6.3.2 Ein Austritt ist der Gemeindeleitung schriftlich anzuzeigen und erlangt mit dem Vorliegen beim Gemeindeleiter Rechtswirksamkeit.

6.3.3 Wird ein Mitglied auf eigenen Wunsch in eine andere Gemeinde überwiesen, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

6.3.4 Ein Mitglied, das dauerhaft den Zielen der Gemeindeordnung zuwider handelt und dessen Verhalten den biblischen Grundsätzen widerspricht, kann aus der Gemeinde

ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Gemeindeleitung. Der Ausschluß wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Der Brief gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

6.3.5 Mit dem Ausscheiden aus der ARCHE endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im „Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden Nordwestbund e.V.“.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

Jede Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlußfassung durch eine schriftliche Einladung jedem Mitglied bekanntgegeben und dabei eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zum Tage der Versammlung eingehalten wurde.

Als frist- und formgerechte Einladung gilt auch die rechtzeitige Veröffentlichung im Gemeindebrief und die Hinterlegung der Einladung in den entsprechenden Mitglieder - briefkästen im Gebäude der ARCHE.

7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder der Gemeindeleitung oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich an die Gemeindeleitung zu richten.

Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen.

7.3 Anträge der Mitglieder und der Jugendvollversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Gemeindeleiter zugegangen sein. Die Anträge bedürfen der Schriftform.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist durch die Gemeindeleitung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Gemeindeleiter oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitglieder - versammlung.

Für die Annahme von Anträgen ist die einfache Mehrheit ( Gegenüberstellung der Ja und Nein-Stimmen ) erforderlich.

Änderungen in der Gemeindeordnung, bauliche Veränderungen sowie Einzelin - vestitionen von mehr als 10% des vorjährigen nicht zweckgebundenen

Spendenaufkommens können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Investitionen in einer Größenordnung von mehr als 25.000 Euro bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Die Auflösung der Ortsgemeinde ist nur möglich, wenn mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder hierfür ihre Zustimmung geben.

Bei der Feststellung von Mehrheiten zählen die gültigen Ja-Stimmen ( Ausnahme : einfache Mehrheit ).

**7.5** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Gemeindeleitung und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Kassenwartes und der Gemeindeleitung insgesamt
- d) Durchführung von Wahlen:
  - Gemeindeleitung
  - Rechnungsprüfer für zwei Kalenderjahre ( Wiederwahl ist nicht zulässig )
- e) Bestätigung des durch die Jugendvollversammlung gewählten Jugendvorstands
- f) Beschlußfassung über Anträge der Gemeindeleitung
- g) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
- h) Beschlußfassung über Anträge der Jugendvollversammlung
  - i) Beschlußfassung über Sachverhalte, deren Entscheidung sich die Mitgliederversammlung vorbehalten hat ( vgl. 7.4 und 8.5 ).

**7.6** Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Gemeindeleitung**

**8.1** Die Gemeindeleitung besteht aus dem jeweiligen Pastor kraft seines Amtes sowie sieben weiterer Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

8.2 Wählbar sind alle Mitglieder (Frauen und Männer), die die in der Bibel genannten Kriterien erfüllen und am Tage der Mitgliederversammlung das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Die erstmalige Einberufung der gewählten Gemeindeleitung erfolgt durch den Pastor. Im übrigen gibt sich die Gemeindeleitung ihre Geschäftsordnung selbst. Sie ist schriftlich zu formulieren und der Gemeinde in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Die Gemeindeleitung beruft bzw. wählt aus ihrer Mitte:

- a) Gemeindeleiter/in
- b) stellv. Gemeindeleiter/in
- c) Kassenwart/in
- d) Protokollführer/in
- e) Älteste
- f) Beisitzer/in

**8.4** Die Gemeindeleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung zu unterzeichnen ist.

- 8.5 Bauliche Veränderungen sowie Einzelinvestitionen von mehr als 10 % des vorjährigen nicht zweckgebundenen Spendenaufkommens müssen grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.6 Der Gemeindeleitung obliegen die Führung der Gemeinde im Sinne des § 2 der Gemeindeordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens im Rahmen der Selbstverwaltung.
- 8.7 Die Gemeindeleitung ist berechtigt, zu ihrer Entlastung sowie aus Gründen der Zweckmäßigkeit Arbeitsgruppen zu bilden.
- 8.8 Ein Mitglied der Gemeindeleitung, das dauerhaft den Zielen der Gemeindeordnung zuwider handelt oder dessen Verhalten den biblischen Grundsätzen widerspricht, muß aus der Gemeindeleitung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn es durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es die durch seine Wahl eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen will.  
Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung ( muß als Antrag Bestandteil der Tagesordnung sein ).  
Die Abberufung wird mit Beschluß der Mitgliederversammlung wirksam und ist dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Mitgliederversammlung an, schriftlich bekannt zu geben.  
Hinsichtlich eines eventuell notwendigen Ausschlusses aus der Gemeinde vgl. § 6.3.4 und 6.3.5 .
- 8.9 Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtszeit aus der Gemeindeleitung aus, so wird im sog. Nachrückverfahren das Mitglied in die Gemeindeleitung berufen, das bei der letzten Wahl zur Gemeindeleitung von den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte ( u.s.w. ).  
Stehen solche Personen nicht zur Verfügung, so ist die Gemeindeleitung berechtigt, nach eigenem Ermessen andere Mitglieder in die Gemeindeleitung zu berufen.
- 8.10** Die Mitglieder der Gemeindeleitung sind über Sachverhalte, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 9 Wahl zu Gemeindeleitung**

- 9.1 Die Wahl wird durch die amtierende Gemeindeleitung vorbereitet. Sie hat insbesondere zu gewährleisten, daß
- a) Fristen und Formen gewahrt werden ( § 7.1 )
  - b) Wahlvorschläge über einen Zeitraum von vier Wochen abgegeben werden können, wobei die Frist drei Wochen vor der angesetzten Mitgliederversammlung endet.
  - c) Kandidatenlisten erstellt und veröffentlicht werden ( Gemeindebrief bzw. Briefkästen im Gebäude der ARCHE ).
- 9.2 Für die Wahl zur Gemeindeleitung ist auch die Briefwahl zulässig ( § 6.1.5 ). Sie ist beim Gemeindeleiter zu beantragen und bedarf keiner bestimmten Form.  
Dem Briefwähler ist die Kandidatenliste frühestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auszuhändigen bzw. zu übersenden.  
Dieser hat seine Wahlunterlagen in einem verschlossenen Umschlag spätestens einen

Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Gemeindeleiter einzureichen.  
Später eingehende Wahlunterlagen bleiben unberücksichtigt.  
Der Gemeindeleiter händigt dem Wahlleiter am Tage der Mitgliederversammlung die verschlossenen Umschläge aus.

9.3 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und zwei Stimmenzähler, die nicht zu den Kandidaten für die Wahl zur Gemeindeleitung gehören dürfen.

9.4 Die Wahl zur Gemeindeleitung ist grundsätzlich eine geheime Wahl.

9.5 Es dürfen pro Mitglied unabhängig von der Anzahl der Bewerber max. sieben Stimmen abgegeben werden.

Gewählt sind die sieben Kandidaten, die einschließlich der Stimmen der Briefwähler, die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit, die für die Besetzung der Gemeindeleitung von Bedeutung ist, wird eine Stichwahl durchgeführt. Sie erfolgt ebenfalls in geheimer Abstimmung. Für diese Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Briefwähler sind von der Teilnahme an der Stichwahl ausgeschlossen. Die Reihenfolge der sich zur Stichwahl stellenden Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Arche-Jugend**

10.1 Die Arche-Jugend verwaltet sich eigenständig. Grundlage für die Selbstverwaltung ist die Satzung über die Kinder- u. Jugendarbeit der ARCHE vom 19.01.1997, die gleichzeitig Bestandteil der Gemeindeordnung ist.

10.2 Satzung sowie von der Jugendvollversammlung beschlossenen Satzungsänderungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung ( vgl. § 7.4 ).

## **Schlußbestimmung :**

Für die Annahme der Gemeindeordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **Zusatz**

Die Gemeindeordnung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 20.02.2001 mit sofortiger Wirkung in Kraft.